

Angriff zu nehmen sind, muß die Förderung des Materials nur von oben nach unten oder durch Bildung von Terrassen mit angemessenen breiten Zwischenräumen — Flächen — geschehen, und die betreffende Commune hat die Verbindlichkeit, die Vorrichtungen zu einer solchen Einrichtung und Behandlung auf gemeinschaftliche Kosten oder durch Reihendienst zu bewerkstelligen;

7. Soweit Stein- und Erdmaterial zu öffentlichen Bauten und Anlagen zu fördern ist, haben die leitenden und beaufsichtigenden Behörden und Officianten sowohl Brüche als Gruben unter geeignete Controlle zu nehmen und die erforderlichen Vorschriften darüber zu ertheilen, wie die Brüche und Gruben betrieben werden sollen.

Contraventionen gegen die Vorschriften unter 2. 3. und 4. werden gegen die Unternehmer mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter 5. und 6. ziehen gleiche Strafe gegen den Uebertreter nach sich und falls derselbe nicht binnen 8 Tagen, vom Tage der vorgefundenen Contravention an, dem Denuncianten von dem Ortsvorstande namhaft gemacht würde, soll, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den wirklichen Thäter, die Strafe gegen den Ortsvorstand erkannt werden.

Eben dieselben Strafen treten gegen denjenigen Ortsvorstand ein, welcher sich an dem veräußt, was unter 5. und 6. den Communen als Verbindlichkeit anferlegt worden.

Bauunternehmer oder solche selbstständige Arbeiter, welche zur Nummer 7. die ihnen von den Aufsichtsbehörden und Aufsichtsofficianten gegebenen Vorschriften und Weisungen nicht genau befolgen, verfallen zum erstenmal in 1 Thaler, zum zweitenmal in 2 Thaler Strafe und sollen im dritten Contraventionsfalle von der Arbeit entfernt werden, ohne gleichwohl von der Verbindlichkeit aus eingegangenen Accorden Befreiung zu erlangen.

Orts- und Amtspolizeibehörden, welche bei Ertheilung der zu 2., 3. und 4. von ihnen ausgehenden Erlaubniß in der Art sorglos gewesen, daß sie die Theiligten nicht auf etwaige Gefahren aufmerksam gemacht und sie zur Vorsicht nicht aufgefordert, auch nach Umständen nicht zuvor geeignete Sicherheitsmaßregeln haben treffen lassen, haben sich willkürlicher Ahndung zu gewärtigen.

Verordg. v. 23. December 1845 (Regbl. S. 112); vgl. Wegebauges. v. 13. März 1834.

- §. 1. Weber auf den Staatswegen noch auf einer andern Kunststraße darf mit einem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen
1. die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
 2. der Beschlag so construirt ist, daß er keine grade Oberfläche bildet.
- Das letzte Verbot Nr. 2. findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.
- §. 2. Die Uebertretung der obigen Vorschriften ist mit einer Strafe von 1 Thaler polizeilich zu ahnden.

Mit dem wegen solcher Contravention angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten, in der Richtung derselben gelegenen, Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Abänderung bewerkstelligt wird, indem widrigens die vorgeschriebene Strafe von neuem eintritt. Es ist jedoch dem Fuhrwerke das Umkehren und